

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 6. Juli 1976

96. Stück

330. Bundesgesetz: Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten
(NR: GP XIV RV 101 AB 260 S. 28. BR: AB 1543 S. 353.)

331. Bundesgesetz: Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts
(NR: GP XIV RV 153 AB 261 S. 28. BR: 1542 AB 1546 S. 353.)

330. Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über die Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Rat für Auswärtige Angelegenheiten errichtet.

(2) Dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten gehören der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, die jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre), der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten und Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter. Für jedes von den politischen Parteien entsendete Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten an dessen Stelle zu treten.

(3) Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten so lange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind.

§ 2. (1) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten dient der Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in Fragen der Außenpolitik.

(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist in allen Angelegenheiten der Außenpolitik zu hören, die nach Ansicht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten oder eines der ihm angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 3. (1) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist vom Bundeskanzler, dem auch der Vorsitz obliegt, so einzuberufen, daß zwischen den einzelnen Sitzungen ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt. Zu den Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter einzuladen.

(2) Begehrt ein Mitglied des Rates für Auswärtige Angelegenheiten dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von vierzehn Tagen stattzufinden hat.

§ 4. Schon vor einer Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten können die dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten angehörenden Vertreter der politischen Parteien über Fragen, zu deren Behandlung der Rat für Auswärtige Angelegenheiten einberufen worden ist, oder über Fragen der Außenpolitik von grundsätzlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 2) im Weg des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten die ihnen erforderlich erscheinenden Informationen einholen. Die so eingeholten Informationen sind jedenfalls als vertraulich zu behandeln.

§ 5. (1) Werden im Rat für Auswärtige Angelegenheiten Fragen beraten, die im besonderen Maße die Interessen eines Bundeslandes berühren, so ist der betreffende Landeshauptmann den Beratungen beizuziehen.

(2) Zur Beratung besonderer Fragen können den Sitzungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten sachkundige Personen beigezogen werden.

§ 6. Die Beratungen des Rates für Auswärtige Angelegenheiten können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden.

§ 7. Für Beratungen im Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Beschlußfassung hat nur in Verfahrensfragen zu erfolgen; hiefür genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8. Die Mitglieder des Rates für Auswärtige Angelegenheiten, der Beobachter der Präsidentschaftskanzlei sowie die allenfalls beigezogenen sachkundigen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9. Die Geschäftsordnung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, über die Einberufung der Sitzungen und über die Vorgangsweise bei den Beratungen zu treffen sind, erläßt die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, im übrigen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

	Kirchschläger		
Häuser	Moser	Androsch	Leodolter
Staribacher	Rösch	Broda	Lütgendorf
Weihls	Sinowatz	Lanc	Firnberg

§§ 1. Bundesgesetz vom 23. Juni 1976 über Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, wird aufgehoben.

Artikel II

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 59/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Zum Nachweis der Ehefähigkeit haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch und gegebenenfalls die Heiratsurkunde ihrer Eltern sowie einen Staatsbürgerschaftsnachweis beizubringen. Reichen diese Urkunden nicht aus, so muß der Standesbeamte weitere Unterlagen fordern.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Standesbeamte hat die Verlobten frühestmöglich auf ein ihnen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB zustehendes Recht, als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau zu bestimmen, hinzuweisen.“

3. Dem Abs. 1 Z. 4 des § 11 werden nach Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich folgende Bestimmungen als Z. 5 und 6 angefügt:

„5. gegebenenfalls die Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben,

6. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben; der Abs. 3 ist nur anzuführen, wenn er in dem betreffenden Fall anzuwenden ist.“

4. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben (§ 1 Abs. 7 Buchst. b des Hebammengesetzes 1963), so ist die Anzeige spätestens am folgenden Werktag zu erstatten.“

5. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fehlgeburten (§ 1 Abs. 7 Buchst. c des Hebammengesetzes 1963) sind in den Personenstandsbüchern nicht zu beurkunden.“

6. Der § 29 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 30 hat das Wort „ferner“ zu entfallen.

8. Der Abs. 1 Z. 1 des § 33 hat zu lauten:

„1. der Ehegatte, sonst der nächste Familienangehörige (§ 10),“

9. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Die Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, die Durchsicht dieser Bücher, die Erteilung beglaubigter Abschriften und die Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) kann nur von Behörden und von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Im übrigen besteht ein Recht auf Einsicht, Durchsicht und Erteilung von Abschriften sowie auf Ausstellung von standesamtlichen Urkunden nur, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.“

10. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. In die Heiratsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und die Familiennamen der Eheschließenden,
2. der Beruf und Wohnort der Eheschließenden, der Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. der Ort und Tag der Eheschließung,
4. gegebenenfalls die Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben,
5. die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben; der Abs. 3 ist nur anzuführen, wenn er in dem betreffenden Fall anzuwenden ist.“

11. Die Z. 4 des § 64 wird unter Ersetzung des Beistrichs am Ende der Z. 3 durch einen Punkt aufgehoben:

12. Der § 65 hat zu lauten:

„§ 65. (1) Ist ein Eintrag berichtigt worden, so sind nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen in der Urkunde anzuführen.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Abstammung, der Personenstand oder ein Name einer Person mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist.

(3) Sonstige Änderungen des Eintrags und Vermerke sind am Schluß als solche anzuführen.“

Artikel III

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Die Eintragungen werden unter fortlaufenden Nummern vorgenommen. Abkürzungen sind nicht zulässig; der Bundesminister für Inneres kann den Gebrauch bestimmter Abkürzungen zulassen. Zwischenräume sind durch eindeutige Zeichen vor unbefugten Einfügungen zu sichern.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei den Eintragungen in die Personenstandsbücher und bei der Ausfertigung von glaubigten Abschriften und Personenstandsurkunden dürfen technische Hilfsmittel verwendet werden.“

3. Die Z. 3 des § 3 wird aufgehoben.

4. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei den Eintragungen in die Personenstandsbücher und den Ausfertigungen der Personenstandsurkunden ist dem Familiennamen, wenn er sich durch Heirat geändert hat, der Geschlechtsname beizufügen.“

5. Der Abs. 1 Z. 1 des § 14 hat zu lauten:

„1. für jedes Personenstandsbuch ein nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, beim Familienbuch auch nach den Anfangsbuchstaben der Geschlechtsnamen der Ehegatten, geordnetes Namensverzeichnis,“

6. Der § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die Personenstandsbücher und Zweitbücher dürfen in losen Blättern angelegt werden. Diese sind im allgemeinen im jeweils folgenden Kalenderjahr, nach den einzelnen Personenstandsbüchern getrennt, zu binden.“

7. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

8. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Die im § 14 Abs. 1 und 2 des Ehegesetzes genannten Personen sollen ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen.“

9. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 22 hat zu lauten:

„Die Mitteilung hat zu enthalten die Vornamen und die Familiennamen des Kindes und der Verlobten, den Ort und Tag der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, gegebenenfalls auch des Kindes, die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls Abs. 3 ABGB zu führen haben, sowie den Beruf, Wohnort und das religiöse Bekenntnis der Verlobten.“

10. Der Abs. 7 zweiter Satz des § 22 hat zu lauten:

„Diesem sind überdies die im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Angaben mitzuteilen.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 37 werden aufgehoben.

12. Im § 38 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Geburtsnamen“ durch das Wort „Geschlechtsnamen“ ersetzt.

13. Nach dem § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a. (1) Die Erklärung der Verlobten, mit der sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmen, kann von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden. Auf Verlangen des Erklärenden ist diesem eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung auszufolgen.“

(2) Ist die Erklärung über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird, nicht aus seinen Unterlagen bekannt, so haben die Verlobten diesem Standesbeamten vor der Eheschließung die beglaubigte Erklärung oder eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung vorzulegen.“

14. Der Abs. 1 des § 49 hat zu lauten:

„(1) Die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familiennamens untersagt, kann von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden.“

15. Der Abs. 1 des § 61 wird aufgehoben.

16. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung können von den Gerichten und den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt, von den Notaren und den Standesbeamten beurkundet oder beglaubigt werden.“

17. Der § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Eine Änderung des Familiennamens wird am Rand des Geburtseintrags nur vermerkt, wenn sich durch diese der Geschlechtsname geändert hat.“

18. Der § 64 wird aufgehoben.

19. Der Abs. 1 des § 100 hat zu lauten:

„(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern sind Vordrucke

zu verwenden, die als Anlagen Aa, Bb, Cc, Dd abgedruckt sind. Für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) sind Vordrucke zu verwenden, die als Anlagen Ea, Eb, F, G abgedruckt sind.“

20. Der § 101 hat zu lauten:

„§ 101. (1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ist der Vordruck Ea zu verwenden.“

(2) Ist ein Kind an Kindesstatt angenommen worden, so sind als Eltern nur die Wahltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, so ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrecht geblieben sind.“

21. Der § 102 wird aufgehoben.

22. Der § 102 a samt Anlage (Geburtsbescheinigung E 3) wird aufgehoben.

23. Der § 103 hat zu lauten:

„§ 103. (1) In der Geburtsurkunde hat auf Verlangen die Angabe der Eltern zu entfallen.“

(2) In einem solchen Fall sind in die Geburtsurkunde aufzunehmen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. der Ort und Tag der Geburt.

(3) Für die Ausstellung einer solchen Geburtsurkunde ist der Vordruck Eb zu verwenden.“

24. Der § 105 hat zu lauten:

„§ 105. Für die Ausstellung der Heiratsurkunde ist der Vordruck F zu verwenden.“

25. Der § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist der Vordruck G zu verwenden.“

26. In die Anlagen 1 (A), 5 (A¹), 8 (Aa), 12 (Ern. A) wird jeweils im Ersten Teil nach den Angaben über die Zeugen und anstelle der Worte „Der Mann ...“ und „Die Frau ...“ eingefügt:

„Die Eheschließenden haben nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau ... bestimmt.“

Nach § 93 Abs. 1/und 3/ABGB haben die Ehegatten den Familiennamen ... zu führen.“

27. In den Anlagen 2 (B), 3 (C), 6 (B¹), 7 (C¹), 9 (Bb) und 10 (Cc) wird jeweils der Vordruck „D ... Anzeigende“ durch Punkte ersetzt.

28. Die als Anlage 15 abgedruckte Geburtsurkunde E 1 wird durch die im Anhang zu diesem Bundesgesetz abgedruckte Geburtsurkunde Ea ersetzt.

29. Die als Anlage 16 abgedruckte Geburtsurkunde E 2 wird durch die im Anhang zu diesem Bundesgesetz abgedruckte neue Geburtsurkunde Eb ersetzt.

30. Die Anlage 17 (F 1) hat zu entfallen.

31. Die als Anlage 18 abgedruckte Heiratsurkunde F 2 erhält die Bezeichnung F. In dieser wird nach „die Ehe geschlossen“ und vor „Vermerke“ eingefügt:

„Die Eheschließenden haben nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau ... bestimmt.“

Nach § 93 Abs. 1/und 3/ABGB haben die Ehegatten den Familiennamen ... zu führen.“

32. Die Anlage 19 (G 1) hat zu entfallen.

33. Die als Anlage 20 abgedruckte Sterbeurkunde G 2 erhält die Bezeichnung G.

Artikel IV

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder dessen Vertretungsbehörde in Österreich darüber beigebracht haben, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten

seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so gilt diese.

(2) Bei Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Ausland haben, und bei Flüchtlingen im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen ihren Aufenthalt im Ausland haben, tritt an die Stelle des im Abs. 1 genannten Heimatstaates der betreffende ausländische Staat.

(3) Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung bewilligt werden.“

Artikel V

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 hat das Wort „innere“ zu entfallen.

2. Der § 15 samt Überschrift wird aufgehoben.

Artikel VI

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der Art. II und III, ausgenommen die Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16 der Bundesminister für Inneres; soweit es sich um den Art. III Z. 8 bis 10, 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 2) und 15 handelt, im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz;

2. hinsichtlich der Art. I, III Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16, IV und V der Bundesminister für Justiz; soweit es sich um die Art. I, III Z. 13 (hinsichtlich des § 48 a Abs. 1), 14 und 16 handelt, im Zusammenwirken mit den Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Inneres.

Kirchschläger

Häuser

Rösch

Broda

Anlage 15.
(Zum § 101 Abs. 1)

E a

Geburtsurkunde

(Standesamt Nr.)

.....

ist am

in geboren.

Vater:

.....

Mutter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den

(Siegel)

Der Standesbeamte

.....

Anlage 16.
(Zum § 103 Abs. 3)

E b

Geburtsurkunde

(Standesamt Nr.)

.....

ist am

in geboren.

....., den

(Siegel)

Der Standesbeamte

.....